

RS UVS Wien 1992/09/15 02/32/62/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1992

Rechtssatz

Ein (uneingeschränktes) Recht auf den Besuch einer bestimmten Schule kennt die österreichische Rechtsordnung nicht. Ein Rechtsanspruch auf Besuch einer gebührenpflichtigen Schule ohne Leistung der Gebühren besteht nicht.

Schlagworte

Schule; Schulunterricht; Internat; Gebühren; Ausschluß; Konvention zum Recht des Kindes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at